

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.“**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rotary Jugenddienst Deutschland e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldbg).

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung, Bildung und Erziehung durch internationale Begegnungen vornehmlich im Rahmen rotarischer Programme und Dienste für die Jugend. Die Teilnahme an diesen Programmen ist nicht auf Jugendliche aus rotarischen Familien beschränkt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden rotarischen Programme und Dienste für die Jugend verwirklicht:

- Internationaler Jugenddienst in den örtlichen Rotary Clubs
  - Internationaler Schüler- und Jugendaustausch
  - Kurzeitaustausch
  - Veranstaltung von Sommercamps und internationalen Jugendlager
  - New Generations Program (individueller Austausch für junge Erwachsene nach Schulabschluss)
  - Internationale Praktikanteninitiativen
- (2) Die Planung, Organisation und Durchführung dieser Programme und Dienste erfolgt unter Nutzung der Strukturen der deutschen Rotary Distrikte/Clubs und des Multidistrikts für den Verein auf der Grundlage von Austauschverträgen mit Bewerbern/Eltern, Rotary Clubs und Distrikten und des Programmhandbuches für die Schüleraustauschprogramme. Die Programme umfassen u. a. Veranstaltungen mit Jugendlichen aus dem Ausland, Jugendtreffen, Besichtigungen und Reisen, um Einblick in die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und Europas zu geben.
  - (3) Die Betreuung, Schulung und Beratung aller Programmbeteiligten ist wesentlicher Bestandteil des Vereinszwecks.
  - (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge aufgebracht sowie durch Fördermittel der Rotary Organisationen.
  - (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung, der Völkerverständigung, Bildung und Erziehung i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (6) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sach-

einlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Rotary Club in Deutschland werden sowie alle Mitglieder der Rotary Clubs in Deutschland.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vereinsvorstand voraus, der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und Vereinszweck kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und von jeder Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den geschäftsführenden Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen

nen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Gesamtvorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der geschäftsführende Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes wirkungslos.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere die Teilnahme an den in § 2 genannten Programmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand (geschäftsführender und Gesamtvorstand),
  - c) der Beirat.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden, die allerdings nicht den Status eines Vereinsorgans erlangen.
- (3) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht als geschäftsführender Vorstand aus drei Personen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) den Jugenddienstbeauftragten der deutschen Rotary Distrikte \*),
  - c) dem Beauftragten des deutschen Governorrates für den Jugenddienst \*).
- \*) soweit nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Wählbar sind

nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

- (3) Der jeweilige geschäftsführende und Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Gesamtvorstand abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist hierbei von der Beschlussfassung im Vorstand ausgeschlossen. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister als geschäftsführender Vorstand (vgl. Abs. 1). Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch macht, der Schatzmeister nimmt das Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entsprechend einer internen Vereinbarung wahr.

## **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung durch den Beirat bedarf.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
  5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
  6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  8. bei Bedarf Einstellung eines Geschäftsführers.

- (3) Der Gesamtvorstand ist im Wesentlichen zuständig für folgende Aufgaben, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
1. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben;
  2. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes beruft die jeweilige Sitzung des Gesamtvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung des jeweiligen Vorstandes verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und bei Sitzungen des Gesamtvorstandes die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des jeweiligen Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende anwesend sind. Im letzteren Falle entscheidet der Vorsitzende allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des jeweiligen Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzuleiten sowie dem Beirat. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom geschäftsführenden Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Vorstandes mit diesem Umlaufverfahren einverstanden sind.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren vom deutschen Governerrat bestellt. Der Vorsitzende des Governorrat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (2) Der Beirat hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben den Vorstand des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu überwachen. Er kann dem geschäftsführenden und Gesamtvorstand für die Vereinstä-

tigkeit Vorschläge machen. Bei Bedarf wird der Beirat durch seinen Vorsitzenden eine gemeinsame Sitzung mit dem Gesamtvorstand einberufen.

- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Beirates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden herbeigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Gesamtvorstand zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.  
Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.
- (9) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand niederlegen. Für die restliche Amtszeit ist eine Ersatzbestellung durch den deutschen Governorrat vorzunehmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied – gemäß § 3 Abs. 2, 3; § 4 dieser Satzung auch ein Ehrenmitglied, nicht jedoch ein förderndes Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei ist die Anzahl der Vertretungsvollmachten auf fünf Stimmen beschränkt. Bei einer Clubmitgliedschaft wird die Vertretung durch den jeweiligen Clubpräsidenten wahrgenommen. Sollte dieser nicht erscheinen, kann er sich durch ein anderes Clubmitglied vertreten lassen. Vertretungsvollmachten sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft dies:
  1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen des Vereins sowie über das Arbeitsprogramm und die Vereinstätigkeit;

2. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  3. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Förderungs- und Veranstaltungsprogramms;
  4. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages durch eine Beitragsordnung;
  6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
  7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes (§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 4);
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4).
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den geschäftsführenden und Gesamtvorstand beschließen. Der geschäftsführende und Gesamtvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens 10 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet.  
Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, auf ein Begehren von mindestens 10 Vereinsmitgliedern diesen eine aktuelle Mitgliederliste mit Anschrift auszuhändigen. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher des



Vereins jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das rotarische Jahr und beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

## **§ 20 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Rotary Foundation bzw. sofern diese nicht besteht an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung. Über den konkreten Anfallberechtigten entscheidet im letzteren Falle der Gesamtvorstand. Der Anfallberechtigte hat die übertragenen Mittel ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

## **§ 21 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Sep. 2006 errichtet und von der Gründungsversammlung angenommen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.